

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 02.07.2012

### Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie

**Beschluss** des Landtages vom 30.06.2011 - Drs. 16/3808

Im Rahmen der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wird auf Bundesebene derzeit über die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beraten. Durch diese Novellierung wird eine wichtige Grundlage zur Neuordnung der Abfallwirtschaft geschaffen.

Der bisherige Gesetzentwurf knüpft grundsätzlich an die in der europäischen Abfallrahmenrichtlinie verankerte fünfstufige Abfallhierarchie an, die unter anderem dem Recycling den Vorrang gegenüber der thermischen Verwertung einräumt. Durch eine Ausweitung der Erfassung von Wertstoffen, gegebenenfalls auch in bestehenden Erfassungssystemen (z. B. Gelbe Tonne), könnten umweltfreundlich und wirtschaftlich hohe Bestandteile von Wertstoffen, die heute oft noch im allgemeinen Restmüll entsorgt werden, wiederverwertet werden.

Die sich auf den genannten Gesetzentwurf beziehende öffentliche Diskussion erfasst im Wesentlichen nicht die Art der Entsorgung beziehungsweise der Verwertung, sondern vielmehr die Trägerschaft, in der diese Entsorgung bzw. Verwertung erfolgen soll. Dabei müssen faire Wettbewerbsbedingungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen bestehen.

Das KrWG bietet hierzu eine wichtige Weichenstellung für mehr Recycling und eine bessere Versorgung der Industrie mit wertvollen Sekundärrohstoffen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

1. die flächendeckende Abfallentsorgung in Niedersachsen weiterhin gewährleistet ist,
2. die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort sowie deren Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenden angemessen berücksichtigt wird,
3. die jeweils wirtschaftlichste Organisationsform der Entsorgungswirtschaft durch das verantwortliche kommunale Entscheidungsgremium gewählt wird,
4. bei der kommunalen Hausmüllentsorgung auch auf private Entsorgungsunternehmen zurückgegriffen wird,
5. bei der Aufgabenerbringung im Bereich Abfall eine faire Behandlung von privaten und kommunalen Anbietern gewährleistet wird,
6. eine Abwertung der im Zusammenhang mit der Entsorgungsinfrastruktur auf öffentlicher Seite langfristig getätigten Investitionen möglichst verhindert wird,
7. die bewährte Aufgabenteilung zwischen privater und öffentlicher Hand beibehalten wird,
8. dem Gedanken eines fairen Wettbewerbs in der Entsorgungswirtschaft unter Vermeidung einer „Rosinenpickerei“ Rechnung getragen wird,
9. die Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, zu verlässlichen Rahmenbedingungen private mittelständische Unternehmen mit Entsorgungsleistungen zu beauftragen,

10. ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten unterbleibt,
11. bei der Einführung der Wertstofftonne den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen wird und es weder zu einer Beeinträchtigung der Entsorgungssicherheit noch zu einer Erhöhung der Abfallgebühren kommt,
12. Industrie und Gewerbe auch hausmüllähnliche Abfälle durch private Entsorger entsorgen dürfen,
13. gemeinnützige Sammlungen in der bisherigen Form erhalten bleiben und
14. die Bildung von Monopolen im Wertstoff- und Entsorgungsbereich verhindert wird.

**Antwort** der Landesregierung vom 29.06.2012

Das zum 01.06.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3; L 127 vom 26.05.2009, S. 24) in nationales Recht.

Das Artikelgesetz enthält als wesentlichen Inhalt in Artikel 1 das neu gefasste Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches das geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ersetzt hat. Der Anlass für das KrWG und die Mehrzahl der inhaltlichen Änderungen beruhen auf der neu gefassten Abfallrahmenrichtlinie der EU (RL 2008/98/EG). Diese war bis zum Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen.

Als Änderungen sind hervorzuheben: Reaktionen auf die jüngere Rechtsprechung zur Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen (insbesondere zum sogenannten Altpapierurteil) sowie Verordnungsermächtigungen zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne für die Erfassung mehrerer verwertbarer Abfallarten. Zur Wertstofftonne soll ein eigenes Gesetz erlassen werden. Die Eckpunkte liegen aber immer noch nicht vor.

Aus den europarechtlichen Vorgaben folgt u. a. eine fünfstufige Abfallhierarchie, die zwischen verschiedenen Arten der Verwertung unterscheidet (§§ 6, 8). Weiterhin sind jetzt ausdrückliche Regelungen über „Nicht-Abfälle“ vorhanden, d. h. über Stoffe und Gegenstände, die entweder als „Nebenprodukte“ von vornherein nicht als Abfall angesehen werden (§ 4) oder ihre Abfalleigenschaft verlieren (§ 5).

Das Gesetz enthält Vorschriften zur Getrennthaltung und zum Erreichen bestimmter Verwertungsquoten (§§ 9, 11, 14).

Zudem enthält das Gesetz einige Änderungen im Bereich der Bioabfälle, die zugleich Düngemittel sind. Außerdem wird die Regelungsbefugnis in der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung insoweit beschränkt, wie das Düngerecht entsprechende Vorgaben enthält (§ 11 Abs. 2 Satz 3).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird das bisherige Konzept des § 13 ff. KrW-/AbfG weitgehend fortgeführt. Neu ist eine nähere Regelung mit Kriterien für die Unzulässigkeit gewerblicher Sammlungen (§ 17 Abs. 3) sowie eine Regelung über Anzeigeverfahren für Sammlungen (§ 18). Die Regelungen für die gewerblichen Sammlungen waren hoch umstritten und haben im Gesetzgebungsverfahren ein Vermittlungsverfahren ausgelöst.

Zu nennen sind die vom EU-Recht vorgegebenen Abfallvermeidungsprogramme, welche die Mitgliedstaaten bis Ende 2013 zu erstellen haben. Deren Aufstellung regelt § 33 dahin gehend, dass der Bund ein Programm erstellt, an dem sich die Länder mit eigenverantwortlichen Beiträgen beteiligen können oder selbst Abfallvermeidungsprogramme erstellen.

Weitere Änderungen betreffen Anzeigeverfahren für Händler, Makler, Beförderer und Sammler nicht gefährlicher Abfälle bzw. Erlaubnisverfahren für diesen Personenkreis beim Umgang mit gefährlichen Abfällen. Für Händler gab es vorher keine Erlaubnis- oder Anzeigepflichten.

Das Artikelgesetz enthält darüber hinaus überwiegend redaktionelle Änderungen anderer Rechtsvorschriften.

Die Bundesregierung hat im April 2011 das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen beschlossen, die zum großen Teil auf Absprachen mit den kommunalen Spitzenverbänden zurückgehen.

Der Bundesrat hat in seiner 890. Sitzung am 25.11.2011 zu § 17 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KrWG des vom Bundestag am 28.10.2011 verabschiedeten Gesetzes den Vermittlungsausschuss angerufen (vgl. BR-Drs. 682/11 [Beschluss]). Damit wurde eine Gesamtablehnung des Gesetzentwurfes zugunsten einer „punktuellen“ Anrufung des Vermittlungsausschusses verhindert.

Gegenstand der Anrufung war die Streichung der sogenannten Gleichwertigkeitsklausel in § 17 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KrWG. Die Gleichwertigkeitsklausel besagt, dass der gesetzliche Vorrang des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entfällt, wenn er die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Leistungen nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt oder nicht konkret plant.

Für die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses am 14.12.2011 gab es einen leicht überarbeiteten Vorschlag. Wesentliche Änderung gegenüber dem beschlossenen Gesetzestext war, dass die Leistung des gewerblichen Sammlers „wesentlich leistungsfähiger“ sein müsse als das Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Der Vermittlungsausschuss hat am 08.02.2012 den Text als Einigungsvorschlag beschlossen. Die Beschlussfassung im Bundestag ist am 09.02.2012, die im Bundesrat am 10.02.2012 erfolgt (BR-Drs. 71/12). Das Gesetz ist wie eingangs erwähnt am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Mehrere Verbände der Entsorgungswirtschaft haben bei der EU-Kommission Beschwerde gegen das Gesetz erhoben. Sie wollen die Regelungen des Gesetzes auf ihre Vereinbarkeit mit EU-Recht überprüfen lassen. Dazu gehören insbesondere die Regelungen über die gewerblichen Sammlungen.

Auch die Regelung im Bereich der Abfallhierarchie, wonach die energetische Verwertung heizwertreicher Abfälle (über 11 000 Kilojoule/kg) der stofflichen Verwertung gleichgestellt ist, ist europarechtlich bedenklich. Die Abfallrahmenrichtlinie enthält den grundsätzlichen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung.

Die Bundesregierung hat allerdings erklärt, sie gehe davon aus, dass diese Vorschriften europarechtskonform seien.

Zu den Nummern 1 bis 14 der Landtagsentschließung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Die Grundstrukturen der Abfallentsorgung werden durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht geändert. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben - wie bisher - für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zuständig, soweit sie diese nicht von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Die flächendeckende Abfallentsorgung war bisher in Niedersachsen gewährleistet und ist es auch nach der neuen Rechtslage.

Zu 2:

Die bestehenden Entsorgungsstrukturen werden durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht verändert. Die Aufgabenstellung der in Niedersachsen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird vom Kreislaufwirtschaftsgesetz beibehalten.

Die Stellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird sogar dadurch gestärkt, dass neue Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2 und § 17 des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht mehr möglich sind und die Regelungen über die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geändert worden sind.

Zu 3:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz überlässt es weiterhin den Ländern zu bestimmen, welche juristischen Personen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sein sollen. Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (§ 160 Abs. 6) und das Niedersächsische Abfallgesetz (§ 6) haben die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmt. Diese nehmen die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr.

Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern stehen alle Formen der wirtschaftlichen Betätigung und der interkommunalen Zusammenarbeit wie Eigenbetrieb, Kapitalgesellschaft, Zweckvereinbarung, Zweckverband und Anstalt des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Damit können die zuständigen Entscheidungsträger die für ihren Bereich optimale Organisationsform wählen.

Die Praxis zeigt, dass von allen vorgenannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Zu 4:

Die kommunale Hausmüllentsorgung ist aufgrund der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese haben u. a. die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen.

Zur Erfüllung ihrer Pflichten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Dritte, insbesondere auch private Entsorgungsunternehmen, beauftragen (§ 22 KrWG). Bei der Auswahl privater Entsorgungsunternehmen sind fast ausschließlich Vergabebestimmungen zu beachten.

Zu 5:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verteilt die Entsorgungsaufgaben auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und private Entsorgungsträger. Dies war auch im bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Fall.

Für Abfälle zur Verwertung und von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt die Entsorgung durch Eigenentsorgung oder durch - dies ist der Regelfall - private Unternehmen der Entsorgungswirtschaft.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind prinzipiell zur Entsorgung der ihnen zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten und zur Entsorgung der hausmüllähnlichen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet.

Die Überlassungspflicht gilt nicht im Rahmen bestimmter Rücknahmesysteme und nicht für nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Hier haben sich, wie in den Vorbemerkungen dargestellt, im Vermittlungsverfahren Änderungen ergeben, die die Tätigkeit gemeinnütziger und insbesondere gewerblicher Sammler im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einschränken (§§ 17, 18 KrWG).

Gewerbliche Sammlungen wertstoffhaltiger Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen (z. B. Altpapier, Metalle, Textilien) müssen jetzt drei Monate vor Beginn schriftlich angezeigt werden. Überwiegende öffentliche Interessen dürfen ihr nicht entgegenstehen. Dies ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder bestimmter Rücknahmesysteme gefährdet ist.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist u. a. anzunehmen, wenn die Erfüllung seiner Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird, weil er oder sein beauftragter Dritter eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt oder die Stabilität der Gebühren gefährdet wird. Die letztgenannten Kriterien gelten nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder seinem beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret

geplante Leistung. Dabei dürfen Leistungen des gewerblichen Sammlers, die über die unmittelbare Sammlungs- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen, nicht berücksichtigt werden.

Die zuständige Behörde kann eine angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen oder um sicherzustellen, dass der gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Sie kann u. a. eine Mindestsammeldauer von bis zu drei Jahren vorschreiben und eine Sicherheitsleistung verlangen. Sie hat eine Sammlung zu untersagen, wenn der Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Von den kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sind diese Regelungen begrüßt worden. Die gewerblichen Sammler sehen sich demgegenüber durch diese neuen Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz unfair behandelt. Sie sehen darüber hinaus darin einen Verstoß gegen europarechtliche Bestimmungen, insbesondere die Regelungen zum freien Warenverkehr. Verschiedene Verbände der Entsorgungswirtschaft haben daher bereits eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt.

Zu 6:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ändert die bisherigen Grundstrukturen der Abfallentsorgung nicht. Die Nutzung insbesondere kostenintensiver langfristiger Einrichtungen wie Behandlungsanlagen oder Deponien wird nicht eingeschränkt.

Mengenmäßige Verschiebungen kann es im Bereich der Entsorgung gewerblicher Abfälle geben, die bisher als Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen worden sind. Soweit diese Abfälle als feste Siedlungsabfälle anzusehen sind, können sie in Müllverbrennungsanlagen, die die Energieeffizienzwerte nach der Anmerkung zum Verwertungsverfahren R 1 des Anhangs 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz einhalten, verwertet werden und unterliegen damit nicht mehr der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das kann Auswirkungen auf die Auslastung von dessen Behandlungsanlagen oder Deponien haben.

Zu 7:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verteilt, wie bisher schon das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Entsorgungsaufgaben auf öffentlich-rechtliche und private Entsorgungsträger.

Im Grundsatz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung der ihnen zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten und zur Entsorgung der hausmüllähnlichen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet. Für Abfälle zur Verwertung und von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfolgt die Entsorgung i. d. R. durch private Unternehmen der Entsorgungswirtschaft. An dieser grundsätzlichen Aufgabenverteilung hat sich nichts geändert. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Nummern 4 und 5 verwiesen.

Zu 8:

Zu einer befürchteten sogenannten Rosinenpickerei kann es nur im Bereich von Sammlungen werthaltiger Abfälle aus privaten Haushalten kommen. Hier besteht die Gefahr, dass Sammlungen sich beispielsweise auf den Innenbereich der Städte konzentrieren und die weitläufigen dünn besiedelten Außenbereiche nicht mit einbeziehen. Die gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten der zuständigen Behörde beugen der sogenannten Rosinenpickerei vor.

Gemeinnützige und gewerbliche Sammler sind jetzt verpflichtet, die Sammlung drei Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen und der Anzeige u. a. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung beizufügen. Damit kann die Behörde erkennen, ob die Sammlung als sogenannte Rosinenpickerei anzusehen wäre und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Insbesondere kann die zuständige Behörde geeignete Nebenbestimmungen erlassen, um einer sogenannten Rosinenpickerei vorzubeugen. Hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der Behörde wird ergänzend auf die Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen.

Zu 9:

Wie bereits unter Nummer 4 ausgeführt, können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte, insbesondere auch private Entsorgungsunternehmen, beauftragen (§ 22 KrWG). Bei der Auswahl privater Entsorgungsunternehmen sind fast ausschließlich Vergabebestimmungen zu beachten. Diese Möglichkeiten sind durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht eingeschränkt worden.

Zu 10:

Die Sammlung wertstoffhaltiger nicht gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen obliegt grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Diese Abfallströme sind aber auch gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen zugänglich.

Sammlungen müssen der zuständigen Behörde drei Monate vor Beginn angezeigt werden. Sie müssen zwar nicht explizit genehmigt werden, können aber mit Nebenbestimmungen versehen oder untersagt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Nummer 5 bezüglich Sammlungen und zu Nummer 11 zur Wertstofffassung verwiesen.

Zu 11:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält nur Ermächtigungsgrundlagen zur Einführung einer Wertstofffassung. Dies muss kein Holsystem mit Wertstofftonnen, sondern kann auch ein Bringsystem zu Wertstoffhöfen sein.

Völlig offen ist derzeit die weitere Entwicklung von Systemen zur Wertstofffassung. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält Ermächtigungsgrundlagen, um die Erfassung von Wertstoffen durch Verordnung zu regeln. Spätestens seit der Anhörung im BT-Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im September 2011 gehen alle Beteiligten allerdings davon aus, dass die Wertstofffassung in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll. In einem Wertstoffgesetz ist vor allem zu regeln, in wessen Trägerschaft die Sammlung von Wertstoffen erfolgt. Denkbar sind eine Erfassung über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Entsorgungswirtschaft oder eine gemischte Organisationsform.

Bis heute liegen weder ein Eckpunktepapier noch ein Gesetzentwurf vor. Die Landesregierung hat die Vorlage eines Gesetzentwurfes mehrfach angemahnt.

Zu 12:

Hausmüllähnliche Abfälle zur Verwertung aus Industrie- und Gewerbebetrieben unterliegen nicht der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die Gewerbeabfallverordnung schreibt vor, dass die gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen sind; es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Weitergehende Getrennthaltungen sind ausdrücklich zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Abfälle auch als Gemisch einer Verwertung zugeführt werden. Derartige Abfälle werden i. d. R. von privaten Entsorgungsunternehmen verwertet.

Hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung aus Industrie- und Gewerbebetrieben unterliegen weiterhin der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Soweit diese Abfälle als feste Siedlungsabfälle anzusehen sind, können sie in Müllverbrennungsanlagen, die die Energieeffizienzwerte nach der Anmerkung zum Verwertungsverfahren R 1 des Anhangs 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz einhalten, verwertet werden. Sie unterliegen dann nicht mehr der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und können von privaten Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Zu 13:

Die gemeinnützigen Sammlungen können insoweit unter erleichterten Bedingungen durchgeführt werden, als sie sich zur Unterstützung auch gewerblicher Unternehmen bedienen dürfen, die einen angemessenen Gewinn erzielen dürfen.

Gemeinnützige Sammlungen werden zukünftig reguliert, weil sie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz drei Monate vorher angezeigt werden müssen. Niedersachsen hat im Bundesratsverfahren einen Antrag gestellt, auf die Anzeigepflicht gemeinnütziger Sammlungen zu verzichten. Dieser Antrag fand aber nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu 14:

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig. Für den Bereich der gemischten Siedlungsabfälle ist dies nicht infrage gestellt worden.

Die Teilfraktionen der nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen zugänglich. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und auch der Gesetzesbeschluss des Bundestages hatten eine Grundstruktur enthalten, nach der gewerbliche Sammlungen unzulässig gewesen wären, soweit überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstanden hätten. Der gewerbliche Sammler wäre aber zum Zuge gekommen, wenn er leistungsfähiger als der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewesen wäre.

Als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens wurde diese Regelung geändert. Wenn der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann der gewerbliche Sammler jetzt nur tätig werden, wenn die von ihm angebotene Sammlung und Verwertung wesentlich leistungsfähiger ist als die des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Bei der Beurteilung dürfen Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinaus gehen, insbesondere Entgeltzahlungen, nicht berücksichtigt werden. Dem gewerblichen Sammler kann eine Mindestsammeldauer von bis zu drei Jahren vorgeschrieben und eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Ergänzend wird auf die einleitenden Ausführungen und die Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen.

Der Zugang gewerblicher Sammler zu den nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung ist daher nur eingeschränkt möglich. Die vom Gesetzgeber aufgestellten Hürden für die Tätigkeit gewerblicher Sammler sind hoch. Die Praxis wird zeigen, in welchem Umfang sich mit Inkrafttreten der neuen Regelungen der §§ 17 und 18 KrWG Auswirkungen auf die Tätigkeit der gewerblichen Sammler ergeben. Tendenziell ist eine Verschiebung der Erfassung nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen von gewerblichen Sammlern zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu erwarten.

Offen ist derzeit die Entwicklung von Systemen zur Wertstofferrfassung. Auf die Ausführungen zu Nummer 11 zum geplanten Wertstoffgesetz wird verwiesen.